

UVSD SchmerzLOS e.V.

Unabhängige Vereinigung aktiver
Schmerzpatienten in Deutschland



* Schwerbehinderten-Ausweis - Antragstellung und was dann?

Heike Norda

Ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht
Schleswig



* Was ist eine Schwerbehinderung?

Auf Antrag des behinderten Menschen stellt die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde (Versorgungsamt bzw. Amt für soziale Dienste) das Vorliegen und den Grad der Behinderung fest.

* Was ist eine Schwerbehinderung?

Der Begriff „Grad der Behinderung“ (GdB) bezieht sich ganz allgemein auf die **Beeinträchtigung** des behinderten Menschen

in allen Lebensbereichen,
nicht nur auf Einschränkungen im Erwerbsleben.

* Was ist eine Schwerbehinderung?

Menschen sind **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein **GdB** von wenigstens **50** vorliegt.

* Was ist eine Schwerbehinderung?

Eine **Behinderung** im Sinne des Gesetzes liegt erst vor, wenn die Gesundheitsstörung

(körperlich, geistig und/oder seelisch)

seit mindestens 6 Monaten besteht und

von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Dadurch entstehen Beeinträchtigungen der Teilhabe an der Gesellschaft.

- 7,5 Mio. Menschen schwerbehindert (= 9,4% der Bevölkerung)
51% Männer (die aber weniger als 50 % d. Bev. stellen)
- GdB 100 sogar bei 1,8 Mio. Menschen
- etwa 75 % der behinderten Menschen älter als 55 Jahre
- Behinderung am häufigsten ausgelöst durch Krankheiten
- körperliche Behinderungen führen vor anderen Behinderungen, z. B. geistige Behinderungen

Quelle: Statistisches Bundesamt 31.12.2013



Statistik

* Was ist eine Gleichstellung?

Ab GdB 30 kann man bei der Arbeitsagentur die Gleichstellung (mit Schwerbehinderten) beantragen

- Gilt nur für das Berufsleben
- Erteilung nur, wenn ohne die Gleichstellung der Arbeitsplatz bedroht ist oder ohne GS kein adäquater Arbeitsplatz erlangt werden kann. ⇒ Antrag muss schlüssig begründet werden.

* Was ist eine Gleichstellung?

Nachteilsausgleiche bei Gleichgestellten:

- Kündigungsschutz wie bei Schwerbehinderten
- Kein Sonderurlaub
- Kein vorgezogener Rentenbeginn
- Keine innerbetriebliche Versetzung gegen den eigenen Wunsch bzw. ohne Anhörung des Schwerbehindertenbeauftragten
- U. U. berufsspezifische Nachteilsausgleiche

* Ablauf des sog. Feststellungsverfahrens

1. Antrag beim Amt für Soziale Dienste oder Versorgungsamt
2. Sachaufklärung
3. Medizinische Prüfung
4. Bescheid

* Antrag

Ausschlaggebend sind die **Auswirkungen** der Erkrankungen, die auch beschrieben werden sollten.

* Sachaufklärung

Beispiele:

- bei Verlust von Gliedmaßen:
Narbenverhältnisse, Phantomschmerzen,
Stumpflänge, Hilfsmittel
- bei Herz-/Lungenkrankheiten: Ergometrie,
Echo, Belastungs-EKG usw.
- bei geistig-seelischen Störungen: soziale
Teilhabe, z. B. Berentung, gesetzliche
Betreuung, Pflegestufe, Schulbesuch

* Medizinische Prüfung

- Auswertung der beigezogenen ärztlichen Unterlagen durch den Ärztlichen Dienst oder einen Vertragsarzt, ggf. Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung
- Entscheidungsvorschlag
 - zur Behinderung
 - zum GdB
 - zu Merkzeichen
 - bezüglich Nachuntersuchung/Nachprüfung
 - zur Akteneinsichtnahme

* Was ist die Grundlage für die Einschätzung von Behinderungen?

Wonach richtet sich der GdB?

Versorgungsmedizin-Verordnung von 2009

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

* Grad der Behinderung (GdB) oder GdS

- legt fest, wie stark sich die Behinderung des Einzelnen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt
- unabhängig von beruflicher Tätigkeit und Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- GdB von 10 bis 100
- Feststellung durch die Verwaltung erst ab einem GdB ab 20

Ein Beispiel: Echte Migräne



Je nach Häufigkeit und Dauer der Anfälle und Ausprägung der Begleitscheinungen.

leichte Verlaufsform

(Anfälle durchschnittlich einmal monatlich) 0 – 10

mittelgradige Verlaufsform

(häufigere Anfälle, jeweils einen oder mehrere Tage anhaltend) 20 – 40

schwere Verlaufsform

(lang andauernde Anfälle mit stark ausgeprägten Begleitscheinungen,
Anfallspausen von nur wenigen Tagen) 50 – 60

* Wie wird der Gesamt-GdB gebildet?

→ Die Funktionsbeeinträchtigung mit dem höchsten Einzel – GdB setzt den Maßstab

→ Bei allen weiteren Funktionsbeeinträchtigungen wird geprüft, ob sie das Ausmaß der Behinderung erhöhen, also eine Erhöhung des GdB von 10 – 20 bedingen

→ Der Behinderung will man *insgesamt* gerecht werden

* Wie wird der Gesamt-GdB gebildet?

Keine einfache Addition oder Anwendung von rechnerischen Formeln.

Einzel-GdB 10: keine Auswirkungen

Einzel-GdB 20: kann Auswirkungen haben

Einzel-GdB > 20: grundsätzlich geeignet, den höchsten Einzel-GdB zu erhöhen

Die Ermittlung des Gesamt-GdB erfolgt unter Berücksichtigung des wechselseitigen Beziehungen der Funktionssysteme.

* Wie wird der Gesamt-GdB gebildet?

- * Er wird also danach eingeschätzt, ob sich die Einzelbehinderungen verstärken, (teilweise) überschneiden oder kompensieren.
- * Dies bedeutet, dass **die einzelnen Werte nicht addiert werden** oder nach anderen Methoden „errechnet“ werden.

* Wie wird der Gesamt-GdB gebildet?

Beispiel:

Voraussetzung für die Anerkennung eines Gesamt-GdB von 50:

Die Gesamtauswirkung der verschiedenen Funktionsbeeinträchtigungen muss so erheblich sein, **wie**

- * der Verlust einer Hand oder eines Beines im Unterschenkel,
- * bei einer völligen Versteifung großer Abschnitte der Wirbelsäule,
- * bei Herz-Kreislaufschäden oder Einschränkungen der Lungenfunktion mit nachgewiesener Leistungsbeeinträchtigung bei leichter Belastung,
- * bei Hirnschäden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung

* Mitwirkungspflicht

Antragsteller muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erforderlich sind.

Der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte muss zugestimmt werden.

Die behandelnden Ärzte und Dritte sind von der Schweigepflicht zu entbinden.

Der Antragsteller muss der Aufforderung zur Untersuchung nachkommen und gutachterliche Termine wahrnehmen.

*** Was sollte man
beachten?**

Alle Gesundheitsstörungen

schon im Antrag angeben!

* Was sollte man beachten?

Maßstab:

Was kann man im Alltag nicht mehr?

Man sollte sich in einen Gutachter bzw. Richter hineindenken (im schlimmsten Fall ein Mensch, der noch nie etwas von der aktuellen Krankheit, z. B. chronischen Schmerzen, gehört hat).

* TIPPS für Schmerzkranke (und alle anderen)

Dies bedeutet, dass man **alle**
Gesundheitsstörungen nachprüfbar (objektivierbar)
angibt.

*TIPPS

- * ständige bzw. regelmäßige Schmerztherapie bei einem Schmerztherapeuten, notfalls bei einem anderen Arzt
- * Schmerztagebuch führen
- * Einreichung von formlosem Ergänzungsblatt möglich
- * evtl. ständige Medikamenteneinnahme, Benutzung anderer Hilfsmittel, z.B. TENS-Gerät usw.

*TIPPS

- * Berichte behandelnder Ärzte, unabhängig von der „Tagesform“ des Schmerzkranken
- * Krankenhausbehandlungen nicht vergessen
- * die angegebenen Ärzte über den Antrag informieren!

*TIPPS

- * Fachärztliche Behandlungen
- * Psychotherapeutische Behandlung
(Bei Verweigerung wird zu geringer Leidensdruck unterstellt)
- * Einnahme von Antidepressiva
- * evtl. begleitende Depression bzw. depressive Phasen

*TIPPS

- * Störungen im Verdauungstrakt durch Medikamenteneinnahme (Verstopfung, Magenprobleme usw.)
- * Gewichtsschwankungen wegen Depression oder durch Antidepressiva
- * Tinnitus

*TIPPS

- * Herzkreislauf-Störungen, z.B. Bluthochdruck oder Blutdruckschwankungen aufgrund Medikamenteneinnahme
- * Schlafstörungen (die bereits länger bestehen und die auch schon „aktenkundig“ sein sollten, z.B. beim HA)

*Was sind Merkzeichen?

Merkzeichen **G**

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Dies bedeutet: Eine ortsübliche Strecke (2 km) kann nicht ohne Schwierigkeiten zurückgelegt werden, z. B. nicht innerhalb von 30 Minuten

Voraussetzung: mind. GdB 50 bei Funktionsstörungen der LWS und/oder der unteren Gliedmaßen oder anderen Krankheiten (z. B. Herzleiden)

Merkzeichen **G** ist das am häufigsten erteilte Merkzeichen

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

G

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke **oder** KFZ-Steuerermäßigung
- Mehrbedarfserhöhung bei der Grundsicherung und andere Nachteilsausgleiche

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Wertmarke für den Nahverkehr:

- * Kostenlos für Schwerbehinderte
- * mit Merkzeichen H oder Merkzeichen BI oder
- * Schwerbehinderte, die Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

* Was sind Merkzeichen?

Merkzeichen **aG**

Außergewöhnliche Gehbehinderung

Voraussetzung: Man kann sich nur mit fremder Hilfe, oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen. Das Gehvermögen ist auf das Schwerste eingeschränkt.

Beispiele: Querschnittsgelähmte,
Doppel Oberschenkelamputierte usw.

* Was sind Merkzeichen?

Merkzeichen **aG**

Beispiel: Rollstuhl

Es reicht nicht aus, dass ein Rollstuhl verordnet wurde, sondern die Betroffenen müssen ständig darauf angewiesen sein, weil sie sich sonst nur mit fremder Hilfe oder unter großer Anstrengung fortbewegen können.

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG

- * unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, seit 01.09.11 in ganz Deutschland
- * KFZ-Steuerbefreiung
- * KFZ-Kosten werden anerkannt für behinderungsbedingte Privatfahrten (EStG)
- * Parkerleichterung, Parkplatzreservierung
- * Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden
- * Schlüssel für Behindertentoilette

* Was sind Merkzeichen?

Merkzeichen **B**

Berechtigung für eine ständige Begleitung

Voraussetzung: Bei schwer behinderten Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Beispiele: Querschnittsgelähmte, Ohnhänder, Blinde

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

B

- * unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, auch international, sowie auf innerdeutschen Flügen
- * Merkzeichen B ist das zweithäufigste Merkzeichen

* Was sind Merkzeichen?

Merkzeichen GI:

Gehörlosigkeit

- * Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beidseits

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

GI

- * unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke
- * **oder** KFZ-Steuerermäßigung
- * Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bzw. Ermäßigung
- * Ab GdB 90: Sozialtarif beim Telefon

* Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

BI (Blind)

- * unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr
- * KFZ-Steuerbefreiung
- * Befreiung von den Rundfunkgebühren
- * Parkerleichterungen usw.
- * meist Befreiung von der Hundesteuer

* Weitere Merkzeichen

RF: Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, bei schweren Seh- oder Hörbehinderungen oder wenn Besuch von Veranstaltungen unmöglich ist, best. GdB von 50 – 80 ist Voraussetzung

H: Hilflos, Hilfe muss nötig sein bei regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz (z. B. Körperpflege...), ab 2 Std. Grundpflege täglich ⇒ unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr und Befreiung von der KFZ-Steuer, evtl. Befreiung von der Hundesteuer

* Bescheid

Antragsteller erhält einen Bescheid (nur für den Betroffenen). Ausweis ab GdB 50

Kein Nachweis der Behinderung gegenüber Behörden, Arbeitgeber.

Keine Verpflichtung, anderen Einblick in Bescheid zu gewähren!

Bei negativen Bescheid

- * Widerspruch einlegen
- * Nach Widerspruchsbescheid ggf.
- * Klage vor dem Sozialgericht: auch ohne anwaltliche Vertretung und (noch) ohne Gerichtskosten möglich
- * Rat einholen: Vertretung durch einen Sozialverband (Sozialverband Deutschland oder VdK)

Akteneinsicht beantragen!

So können Sie sehen, nach welchen Unterlagen entschieden wurde, ob Fehler gemacht wurden, ob Befunde vergessen wurden oder konkret nicht berücksichtigt wurden

Widerspruch formlos fristgerecht einlegen und nach Akteneinsicht begründen.

*TIPPS

- *keine „unnötigen“ Merkzeichen beantragen
- *dem Gutachter nichts „vorspielen“
- *trotzdem **immer alle** Beeinträchtigungen aufführen

*TIPPS

- * alle Funktionsbeeinträchtigungen sollten „nachprüfbar“ d.h. bei mind. einem Arzt aktenkundig sein
- * es kann sinnvoll sein, einen **Verschlimmerungsantrag** bzw. einen neuen Antrag auf Feststellung eines GdB zu stellen, wenn z. B. bestehende Beeinträchtigungen nicht mit erfasst sind (Krankheit ist neu hinzugetreten, eine bestehende Erkrankung hat sich verschlechtert)

* Aufgepasst

Neue Regelung für Endoprothesenträger
Bisherige Regelung (abhängig von
der verbliebenen Bewegungseinschränkung
und Belastbarkeit):

Hüftgelenk	einseitig	20	neu
	beidseitig	40	mind. 10
Kniegelenk	einseitig	30	mind. 20
	bei Teilendoprothese		mind. 20
	beidseitig	50	bzw. 10
	bei Teilendoprothese		mind. 30
			bzw. 20

* Aufgepasst

Neue Regelung für Endoprothesenträger

Die angegebenen Werte gelten nur bei bestmöglichem Behandlungserfolg.

Die Versorgungsqualität kann eingeschränkt sein durch

- ➔ Beweglichkeits- und Belastungseinschränkungen
- ➔ Nervenschädigung
- ➔ deutliche Muskelminderung
- ➔ ausgeprägte Narbenbildung

* Aufgepasst

Neue Regelung für Endoprothesenträger

- Endoprothesenträger sollten sich gut überlegen, ob sie einen Verschlimmerungsantrag stellen.
- Es droht die Herabstufung.
- Bestehende GdB-Ausweise werden nicht ohne Verschlimmerungsantrag überprüft.

*Wo kann man nachlesen?

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherheit

Versorgungsmedizin-Verordnung (2009)

www.bmas.de

Telefonische Bestellung: 0180 - 51 51 510

*Wo kann man nachlesen?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website



www.schmerzlos-ev.de

Mitglieder nutzen unseren Beratungs-Service

fon 04321 – 5 33 31

Mail norda@schmerzlos-ev.de

*Interessenvertretung

SchmerzLOS e. V. setzt sich ein für

- Die Aufnahme der Krankheit chronischer Schmerz in die Versorgungsmedizin-Verordnung
- Eine klare Regelung der Auswirkungen chronischer Schmerzen in der VMO unter Berücksichtigung des bio-psycho-sozialen Krankheitsbildes



Niemals aufgeben!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen?